
Vereinbarung

zur Ausführung von Entwicklungs-/Konstruktions-
leistungen und/oder Herstellung von Baugruppen
für die INDEX-Werke GmbH & Co. KG Hahn & Tessky

zwischen

[Auftragnehmer]

und

**INDEX-Werke GmbH & Co. KG
Hahn & Tessky
Plochinger Straße 92
D-73730 Esslingen am Neckar**

[INDEX]

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Geltungsbereich	3
3	Zielsetzungen	3

Teil A: Ausführung von Entwicklungs-/Konstruktionsleistungen

4	Konstruktive Ausführung	4
5	Lieferumfang Entwicklungs- und Konstruktionsergebnisse	4
6	Abnahmen	6
7	Rechte an Entwicklungsergebnissen	6

Teil B: Herstellung von Baugruppen

8	Vollständigkeit des Lieferumfangs	8
9	Zugesicherte Eigenschaften	8
10	Abnahmen	8
11	Service / Ersatzteile	9
12	Garantie	9

Teil C: Allgemein

13	Dokumentation	10
14	Projektabschluss	10
15	Laufzeit / Änderung / Kündigung	11
16	Geheimhaltung / Wettbewerbsschutz	11
17	Erfüllungsort	11
18	Recht / Gerichtsstand	11
19	Salvatorische Klausel	11
20	Sonstige Vereinbarungen	11

1 Präambel

- 1.1 Die Unternehmensgruppe INDEX entwickelt, produziert und vertreibt Drehmaschinen, teilweise mit hohem Anteil an kundenspezifischer Ausstattung. Produktqualität, Termintreue, Service und wettbewerbsfähige Preisgestaltung sind für INDEX gegenüber Kunden oberste Leistungsgrundsätze.
- 1.2 *Auftragnehmer* verfügt über fundiertes Wissen und Erfahrung in der ihm übertragenen Teilaufgabe des Werkzeugmaschinenbaus und ist bereit und in der Lage, diese unter Beachtung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Grundsätze in die Zusammenarbeit einzubringen.
- 1.3 Der partnerschaftliche Umgang steht im Mittelpunkt der Zusammenarbeit, welcher mittels einem professionellen Projektmanagements von beiden Seiten umgesetzt und gelebt wird.
- 1.4 Dem *Auftragnehmer* ist bekannt, dass sowohl Lieferverzögerungen als auch die Lieferung mangelhafter Produkte/Leistungen erheblichen Schaden bei INDEX verursachen können. Aus den genannten Gründen gehen die Vertragspartner bei der Wahrnehmung ihrer Geschäftsbeziehung von höchsten Qualitätsansprüchen und unbedingter Liefertreue aus.

2 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle zwischen *Auftragnehmer* und INDEX geschlossenen und in Zukunft zu schließenden Verträge für die Ausführung von Entwicklungs-/Konstruktionsleistungen und/oder Herstellung von Baugruppen.

3 Zielsetzungen

- 3.1 *Auftragnehmer* und INDEX streben eine langfristige, enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit an.
- 3.2 Ziel dieser Rahmenvereinbarung ist es, alle generellen Punkte für die Ausführung von Entwicklungs-/Konstruktionsleistungen und/oder Herstellung von Baugruppen festzulegen. Einzelheiten zu dem beauftragten Projekt werden in einem spezifischen Lastenheft beschrieben.
- 3.3 Die Vertragspartner finden gemeinsam die technisch und wirtschaftlich optimale Lösung über den gesamten Lebenszyklus des Produktes.

Teil A: Ausführung von Entwicklungs-/Konstruktionsleistungen

4 Konstruktive Ausführung

- 4.1 *Auftragnehmer* verpflichtet sich, bei seinen Konstruktionen den Stand der Technik, die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und die Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden einzuhalten. Alle sich daraus ergebenden Maßnahmen sind Gegenstand des Konstruktionsauftrages, auch wenn im Einzelnen nicht näher beschrieben.
- 4.2 Alle gemäß den Vorschriften und Richtlinien erforderlichen Schutzvorrichtungen sind Gegenstand des Konstruktionsauftrages, auch wenn im Einzelnen nicht näher beschrieben. Die Rahmenbedingungen der Funktions- und Personensicherheit sind durch den *Auftragnehmer* zu beschreiben.
- 4.3 *Auftragnehmer* sichert zu, dass seine Konstruktionen in allen Belangen nach wirtschaftlichen und kostenoptimalen Gesichtspunkten ausgeführt werden.
- 4.4 *Auftragnehmer* hält sich an den beigegebenen Norm- und Sachteilekatalog, welcher auch die freigegebenen Hersteller von Zukaufteilen beinhalten. Das Ziel der Mehrfachverwendung wird dabei soweit als möglich berücksichtigt, auch im Hinblick auf Ersatzteilbevorratung.
- 4.5 *Auftragnehmer* berücksichtigt eine durchgängige Kennzeichnung aller Einzelteile und Installationen.
- 4.6 *Auftragnehmer* lässt die Grundgedanken von R&M in die Konstruktionen einfließen, um die Zuverlässigkeit und die Wartungsfreundlichkeit zu gewährleisten bei gleichzeitiger Senkung der Produktlebenskosten (LCC). Dazu gehört zwingend die Durchführung einer System FMEA unter Berücksichtigung der Betriebsbedingungen einer Werkzeugmaschine, insbesondere Einwirkung von Spänen, Betriebsstoffen, Temperaturen, Vibrationen etc.

5 Lieferumfang Entwicklungs- und Konstruktionsergebnisse

5.1 Allgemein

- Als Ergebnis von Konstruktionsaufträgen sind 3D-Modelle der Konstruktion (Gesamtmodell), der Baugruppen und der Einzelteile zu liefern.
- Zu den im Projekt neu entwickelten Modellen von Einzelteilen sind produktionsgerechte Einzelteilzeichnungen nach INDEX-Vorgaben (Konstruktionsnullpunkt, Schriftfeld, usw.) mit vollständiger Bemaßung zu liefern.
- Kommt bei *Auftragnehmer* das CAD-System UNIGRAPHICS zum Einsatz, sind zusätzlich die Richtlinien über die Modellierung von Einzelteilen und die CAD-Guideline für UNIGRAPHICS von INDEX einzuhalten. INDEX stellt dann alle notwendigen Basisdaten (Seed-Parts, Aufkleber, Zeichnungsrahmen usw.) zur Verfügung, damit die Zeichnungen von *Auftragnehmer* den Standards von INDEX entsprechen.
- Falls für den Auftragsgegenstand auf Grund einer oder mehrerer seiner Eigenschaften oder per Definition eine Gefahrenanalyse gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich ist (z.B. auf Grund der Maschinenrichtlinie), ist diese vom *Auftragnehmer* durchzuführen.

5.2 Berechnungen und Simulationen

- Die Durchführung der für die Funktion und Sicherheit erforderlichen Berechnungen und Simulationen ist Bestandteil des Konstruktionsauftrages. Die Entscheidung über Durchführung und Umfang obliegt *Auftragnehmer*.
- Deren Dokumentation ist in nachvollziehbarer Form als Bestandteil der Konstruktionsergebnisse an INDEX mitzuliefern und unterliegt der alleinigen Verantwortung von *Auftragnehmer*.
- INDEX kann zusätzliche Berechnungen und Simulationen verlangen, die nach Absprache von *Auftragnehmer* durchgeführt werden müssen

5.2 3D-Daten

- Auswahl und Einsatz des CAD-Systems stehen in der Verantwortung von *Auftragnehmer*. Das 3D-CAD-System UNIGRAPHICS ist zu bevorzugen.
- Die 3D-Arbeitsergebnisse sind als Modell- und Zeichnungsdaten im Datenformat UNIGRAPHICS Native, Version NX3 oder jünger, alternativ als STEP-Dateien, STEP ISO 10303 zu liefern. Die technischen Details zum Datenaustausch klärt *Auftragnehmer* vor jedem Entwicklungsprojekt neu ab.

5.3 2D-Daten

- Als 2D-Arbeitsergebnis ist ein normgerechter Zeichnungssatz auf Datenträger zu liefern. Der Zeichnungssatz umfasst vollständige, vermasste Fertigungszeichnungen für alle Einzelteile, die nicht als Katalogteile käuflich sind. Er enthält darüber hinaus Zusammenstellungszeichnungen, die geeignet sind, die konstruierte Baugruppe vollständig zu montieren und zu prüfen. Die technischen Details zum Datenaustausch klärt *Auftragnehmer* vor jedem Entwicklungsprojekt neu ab.

5.4 Artikelcodes

- Artikelcodes für Einzelteile und Baugruppen sind nach INDEX-Nummernschlüssel zu vergeben. Der jeweils zu verwendende Nummernschlüssel und die Artikelcodes werden *Auftragnehmer* nach Auftragserteilung bekannt gegeben.
- Die technischen Details zum Format der Stücklisten und deren Datenaustausch klärt der *Auftragnehmer* vor jedem Entwicklungsprojekt neu ab.
- *Auftragnehmer* schlägt INDEX eine Ersatz- und Verschleißteilliste nach DIN 24420 vor.

6 Abnahmen

- 6.1 Stellungnahme zum Lastenheft durch Pflichtenheft = Angebot
- 6.2 Präsentation von Zwischenergebnissen vor Beginn der Detaillierung
- 6.3 Vor Beschaffungsfreigabe
- 6.4 INDEX nimmt das Entwicklungsergebnis schriftlich ab. Die Prüfung von Zwischenergebnissen sind keine Abnahmen.

7 Rechte an Entwicklungsergebnissen

- 7.1 Entwicklungsergebnis und Neuschutzrechte
 - 7.1.1 Alle Rechte an sämtlichen Entwicklungsergebnissen stehen ohne zusätzliches Entgelt und vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 7.1.2 INDEX zu.

Hierzu überträgt *Auftragnehmer* gleichzeitig mit der Abnahme der Entwicklungsergebnisse (ohne dass es insoweit einer gesonderten weiteren Erklärung einer der Parteien bedürfte) INDEX alle an den Entwicklungsergebnissen bestehenden Rechte (einschließlich eventueller Eigentumsrechte) vollständig. Soweit dies gesetzlich nicht möglich ist, räumt *Auftragnehmer* INDEX ein ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares und für alle Nutzungsarten räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den Entwicklungsergebnissen ein.

Bei urheberrechtlich geschützten Werken beinhaltet dieses Nutzungsrecht insbesondere auch das Recht zur Bearbeitung, Umarbeitung, Übersetzung, Veröffentlichung, Verarbeitung, Vervielfältigung und Ausstellung und schließen die Handlungen nach § 69c UrhG mit ein.

Zu den Entwicklungsergebnissen gehören alle schutzfähigen Ergebnisse der Entwicklung, aber auch alle sonstigen technischen Entwicklungen und alle Dokumentationen.

Die Befugnis, für die vorstehend genannten Entwicklungsergebnisse im In- oder Ausland gewerbliche Schutzrechte (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Marken) im eigenen oder fremden Namen anzumelden, steht nur INDEX zu. INDEX hat im Übrigen das Recht, die Entwicklungsergebnisse zu ändern und in der geänderten Form in gleichem Umfang wie in der ursprünglichen Form zu nutzen.

- 7.1.2 Führen die Leistungen, die *Auftragnehmer* im Rahmen des Auftrages erbringt, zu Erfindungen (gleich ob patent- oder gebrauchsmusterfähig oder nicht), so wird *Auftragnehmer* INDEX hiervon unverzüglich schriftlich unterrichten und – falls es sich um Arbeitnehmererfindungen handelt – die Ergebnisse vollständig rechtzeitig und formal korrekt unbeschränkt in Anspruch nehmen. INDEX wird innerhalb von drei Monaten nach Eingang der schriftlichen Unterrichtung durch *Auftragnehmer* entscheiden, ob INDEX die Erfindung in eigenem oder fremdem Namen und auf eigene Rechnung sowie unter Übernahme aller Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung des Schutzrechts anmelden will. Entscheidet sich INDEX gegen eine Anmeldung und gibt INDEX das Ergebnis schriftlich frei, so kann *Auftragnehmer* die Anmeldung auf eigene Kosten weiterverfolgen. INDEX verbleibt in diesem Fall jedoch ein unentgeltliches, nicht ausschließliches, übertragbares und für alle Nutzungsarten räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht mit dem Recht zur Unterlizenzvergabe. Alle

- Kosten wegen Ansprüchen aus arbeitnehmererfindungsrechtlichen Vorschriften trägt in jedem Falle *Auftragnehmer*. Mit der Vergütung des Auftrages sind alle etwaigen weiteren Ansprüche abgegolten.
- 7.1.3 *Auftragnehmer* wird INDEX bei der Anmeldung und Aufrechterhaltung sowie ggf. bei der Durchsetzung von auf die Entwicklungsergebnisse angemeldeten bzw. anzumeldenden Schutzrechten unterstützen, insbesondere alle hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben.
- 7.1.4 *Auftragnehmer* wird darüber hinaus alle Handlungen vornehmen, die die in Ziff. 7.1.1 bis 7.1.3 genannten Rechte von INDEX sicherstellen. Er wird insbesondere, soweit er Dritte in die Erfüllung seiner Pflichten einschaltet, vertragliche Regelungen treffen, die sicherstellen, dass INDEX auch Inhaber aller Rechte an den von Dritten erstellten Entwicklungsergebnissen wird und auch ggf. die eingeschalteten Dritten die in Ziff. 7.1.3 genannte Unterstützung leisten.
- 7.2 Rechte Dritter und bereits bestehende Rechte von Auftragnehmer (Alt-schutzrechte)
- 7.2.1 *Auftragnehmer* verpflichtet sich, ein von Schutzrechten und sonstigen Rechten Dritter freies Entwicklungsergebnis zu erreichen. Gelingt *Auftragnehmer* dies nicht, so hat er darauf hinzuwirken, dass die Entwicklungsergebnisse für INDEX in gleicher Weise nutzbar sind, als seien sie frei von Rechten Dritter, etwa indem der Auftragnehmer im Falle von Schutzrechten Dritter die entsprechenden Lizenzzahlungen an Dritte leistet. Resultiert für INDEX aus dem Bestehen von Rechten Dritter ein Schaden, so hat *Auftragnehmer* ihn – einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten – zu ersetzen. Satz 2 und 3 gelten nicht, wenn *Auftragnehmer* die Verletzung der Pflicht, ein von Rechten Dritter freies Ergebnis zu erreichen, nicht zu vertreten hat.
- 7.2.2 Stehen *Auftragnehmer* Rechte zu, die vor Beginn der Durchführung oder außerhalb des Entwicklungsauftrages entstanden sind und einer Benutzung der Entwicklungsergebnisse durch INDEX entgegenstehen würden, weist er INDEX unverzüglich darauf hin und räumt INDEX ein unentgeltliches, nicht ausschließliches, übertragbares und für alle Nutzungsarten räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht mit dem Recht zur Unterlizenzvergabe an diesen Rechten im für die Benutzung der Entwicklungsergebnisse notwendigen Umfang ein. Die Vergütung hierfür ist mit der Vergütung für die Entwicklungsleistung abgegolten. Die Beweislast dafür, dass Rechte an den Entwicklungsergebnissen vor Beginn der Durchführung oder außerhalb des Entwicklungsauftrages entstanden sind, trägt *Auftragnehmer*.
- 7.2.3 *Auftragnehmer* verpflichtet sich, im Hinblick auf das bei der Zusammenarbeit von INDEX erhaltene Know-how und andere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, während der Dauer der Arbeiten unter diesem Auftrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von INDEX mit Dritten oder für Dritte keine Arbeiten durchzuführen, die den Arbeiten gemäß diesem Auftrag im Wesentlichen entsprechen.

Teil B: Herstellung von Baugruppen

8 Vollständigkeit des Lieferumfangs

- 8.1 *Auftragnehmer* haftet in Kenntnis des Verwendungszweckes als Spezialist für die im Bestellumfang genannten Baugruppen für vollgeeignete Lieferung und Funktionserfüllung.
- 8.2 Gegebenenfalls fehlende, zum bestimmungsgemäßen Betrieb der Baugruppe erforderliche Teile und Leistungen sind ohne Mehrkosten für INDEX nachzuliefern und ggf. einzubauen, unabhängig davon, ob in den Spezifikationen einzeln erwähnt oder beschrieben.

9 Zugesicherte Eigenschaften

- 9.1 *Auftragnehmer* verpflichtet sich, dass seine Lieferungen dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- 9.2 Die im Auftrag spezifizierten Daten, Leistungs- und Funktionsmerkmale sind einzuhalten und bei Abnahme als zugesicherte Eigenschaft nachzuweisen.
- 9.3 Dies gilt auch bei Referenzen auf Angebotsinhalte und -ergänzungen sowie zugehörige Produktbeschreibungen von *Auftragnehmer*.
- 9.4 *Auftragnehmer* sichert zu, dass seine Baugruppen in allen Belangen nach wirtschaftlichen und kostenoptimalen Gesichtspunkten hergestellt werden.

10 Abnahmen

- 10.1 Die Abnahme einer Baugruppe erfolgt durch eine Erstmusterprüfung, dokumentiert in einem Erstmusterprüfbericht.
- 10.2 Die jeweilige Abnahmebereitschaft ist INDEX mindestens 5 Tage vor dem vereinbarten Termin schriftlich anzuzeigen nach erfolgter interner Abnahme.
- 10.3 Die bei der Abnahme ermittelten Werte und Leistungen werden jeweils in einem von beiden Seiten unterzeichneten Abnahme-Protokoll festgehalten.
- 10.4 Spezifische Abnahmekriterien und Randbedingungen werden in einer technischen Liefervorschrift beschrieben.
- 10.5 Eine Abnahme des Erstmusters befreit den Auftragnehmer nicht der Haftung für versteckte Mängel.
- 10.6 Weitere Abnahmen / Qualitätsprüfungen während der Serienbelieferung hält sich INDEX vor. Der *Auftragnehmer* verpflichtet sich zu einer angemessenen und dokumentierten Ausgangskontrolle.
- 10.7 Die jeweiligen Zahlungsmodalitäten werden je Projekt im Lastenheft definiert.

11 Service / Ersatzteile

- 11.1 *Auftragnehmer* verpflichtet sich zu einer reibungslosen und kurzfristigen Versorgung mit allen erforderlichen Leistungen und Ersatzteilen für die Lebensdauer der Baugruppe, insbesondere durch:
- uneingeschränkte Ersatzteilverfügbarkeit für Teile die nicht in der Liste (siehe 5.5) angegeben wurden.
 - Mit rechtzeitigem Hinweis auf letzte Bestellmöglichkeit bei auslaufender Ersatzteilbevorratung (Last Call)
 - Ersatzteil-Auslieferung im Regelfall (Mo - Fr) spät. innerhalb 24 Std. nach Bestellung, in Ausnahmefällen auch Sa (Standardkomponenten)
 - uneingeschränkte Monteurverfügbarkeit im Reparaturfall
 - Monteurentsendung im Regelfall (Mo - Fr) spät. innerhalb 24 Std. nach Eingang der Schadensmeldung, in Ausnahmefällen auch Sa
 - Sollten diese Leistungen wider erwarten nicht vom Auftragnehmer erbracht werden können, darf INDEX die Leistung erbringen und zu üblichen Sätzen verrechnen.

12 Garantie

- 12.1 *Auftragnehmer* gewährt neben der gesetzlichen Gewährleistung eine uneingeschränkte Material- und Personalgarantie für 24 Monate ab Inbetriebnahme beim Endkunden oder für die im Pflichtenheft zugesicherte Lebensdauer.
- 12.2 Die Garantie bezieht sich auf einwandfreie Materialien, Verarbeitung, Funktionen und Leistungen einschließlich Einhaltung aller spezifizierten Merkmale im Pflichtenheft.
- 12.3 Zulieferungen sowie Leistungen von Unterauftragnehmern von *Auftragnehmer* sind in die Garantie eingeschlossen.
- 12.4 Von der Garantie ausgenommen sind fehlerhafter Betrieb und falsche Bedienung sowie Verschleißteile, sofern diese Ihre funktionsbedingte Verschleißgrenze nicht unterschreiten. Der Nachweis obliegt dem *Auftragnehmer*.

Teil C: Allgemein

13 Dokumentation

- 13.1 Alle für die Ermittlung einer Ausfall-/Schadensursache und die Bestimmung von Ersatzteilen notwendigen Dokumentationen, wie Zusammenstellzeichnungen, Funktionsbeschreibungen, Schaltpläne, Betriebsanleitungen, usw., sind Gegenstand des Auftrages. Dies gilt auch für die zur Erbringung von Serviceleistungen notwendigen Dokumentationen.
- 13.2 Für alle Normteile ist die exakte, genormte Bestellbezeichnung, für Katalogteile der Hersteller/Lieferant und dessen exakte Bestellbezeichnung zu nennen. (Ersatzteilliste DIN 24420)
- 13.3 Bei Konstruktionsleistungen ist die gesamte Konstruktion mit allen zusätzlich notwendigen Teilen in Stücklisten nach INDEX Vorgaben zu dokumentieren.
- 13.4 *Auftragnehmer* ist verpflichtet, die Dokumentationen mit Lieferung bzw. Leistung zur Verfügung zu stellen und bei Herstellung von Baugruppen für die Lebensdauer der Anlage aktuell zu halten.
- 13.5 Falls für den Auftragsgegenstand auf Grund einer oder mehrerer seiner Eigenschaften oder per Definition eine Bescheinigung und/oder Kennzeichnung gemäß den gelten Rechtsvorschriften erforderlich ist (z.B. auf Grund der Maschinenrichtlinie), ist Auftragnehmer hierfür verantwortlich.
- 13.6 *Auftragnehmer* verpflichtet sich, die für Endkunden vorgesehene Benutzerdokumentation (z.B. Betrieb- und Bedienungsanleitungen, Ersatzteillisten, etc.) in der Sprache des Betreiberlandes zur Verfügung zu stellen. Gibt es in einem Betreiberland mehrere offizielle Sprachen, ist eine von INDEX zu bestimmen. Für die Sprachen deutsch, englisch, französisch, italienisch, spanisch, portugiesisch, schwedisch und finnisch erfolgt die Bereitstellung ohne Mehrkosten für INDEX. Für alle anderen Sprachen beteiligt sich INDEX in angemessenem Rahmen an den Kosten für die Erstellung der fremdsprachigen Dokumente.
- 13.7 *Auftragnehmer* stellt ausführliche Transport- Handlings- und Montageanleitungen zur Verfügung inklusive Konstruktionsunterlagen für Sonderwerkzeuge / Vorrichtungen.

14 Projektabwicklung

INDEX und *Auftragnehmer* steuern die Zusammenarbeit mittels eines auf beiden Seiten installierten Projektmanagements, welches mindestens folgende Punkte beinhaltet.

- Feste Verantwortlichkeiten bei INDEX sowie *Auftragnehmer*
- Terminplan (Meilensteine) inklusive Kapazitätsplanung
- Definition von Freigabeprozessen sowie des Projektabschlusses
- Projektbegleitendes Controlling/Berichtswesen: Projektkosten, Termin, Funktionsnachweis, Herstellkosten.
- Protokollpflicht für alle Meetings und Beschlüsse durch den *Auftragnehmer*.
- Meldepflicht bei Abweichungen zum Pflichtenheft schriftlich.

15 Laufzeit / Änderung / Kündigung

- 15.1 Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.
- 15.2 Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann nicht durch eine mündliche Vereinbarung geändert werden.
- 15.3 Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

16 Geheimhaltung / Wettbewerbsschutz

Allen Anforderungen zur Geheimhaltung / Wettbewerbsschutz gemäß der „Vereinbarung zur Regelung der Geheimhaltung und Wahrung von Schutzrechten“ von INDEX ist zu entsprechen.

17 Erfüllungsort

- 17.1 Erfüllungsort für Zahlungen ist Esslingen.
- 17.2 Erfüllungsort für Lieferungen ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

18 Recht / Gerichtsstand

- 18.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 18.2 Gerichtsstand ist Esslingen. INDEX kann *Auftragnehmer* auch an dessen Sitz in Anspruch nehmen.

19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Gesamtvereinbarung. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, in einem solchen Falle eine wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit als möglich entspricht.

20 Sonstige Vereinbarungen

Es gelten die Einkaufsbedingungen von INDEX, sofern sie nicht durch vorstehende Bedingungen ergänzt, ersetzt oder aufgehoben werden.

Ort/Datum

[*Auftragnehmer*]

Stempel/Unterschrift(en)

Esslingen,

Ort/Datum

[*INDEX*]

Stempel/Unterschrift(en)